

giz Postfach 5180 • 65726 Eschborn • Deutschland

## An alle Lieferanten der GIZ

Marcel Mengel  
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5  
65760 Eschborn, Deutschland  
T +49 6196 79-6719  
F +49 6196 7980-6719  
marcel.mengel@giz.de

Unser Zeichen: Bekannter Versender

01.August 2014

## Betreff: Sicherheitsbestimmungen für Luftfracht

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.04.2010 ist die Verordnung (EU) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 in Kraft getreten. Es existieren infolgedessen neue vorgegebene Rahmenbedingungen, wie Unternehmen ihre Luftfracht in der zivilen Luftfahrt abzuwickeln haben.

Generell darf Luftfracht nur mit dem Status „sicher“ in hierfür vorgesehene Flugzeuge verladen und verflogen werden. Unternehmen, deren Produkte per Luftfracht versendet werden sollen, haben zwei Möglichkeiten, diesen Sicherheitsstatus zu erreichen.

### 1. Möglichkeit:

„Unsichere“ Luftfracht wird mittels Kontrolle durch reglementierte Beauftragte oder Luftfahrtunternehmen nach gesetzlichen Vorgaben „sicher“ gemacht.

### 2. Möglichkeit:

Die zweite Möglichkeit für produzierende Unternehmen, Luftfracht „sicher“ zu versenden, ist die behördliche Zulassung zum „Bekanntem Versender“.

Der „Bekanntem Versender“ gewährleistet eigenverantwortlich, dass die Luftfracht an seinem Betriebsstandort oder auf seinem Betriebsgelände ausreichend vor unbefugtem Zugriff und Manipulationen geschützt wird.

Somit muss die Luftfracht des „Bekanntem Versenders“ keiner erneuten Sicherheitskontrolle unterzogen werden, sondern kann an jedes Unternehmen, welches den Status als Reglementierten Beauftragten besitzt, sofort „sicher“ übergeben werden.

Weitere Informationen zum Status des „Bekanntem Versender“ finden Sie auch der Webseite des Luftfahrt Bundesamtes (LBA; [www.lba.de](http://www.lba.de)).

## 1. Übergangszeitraum bis 25. März 2013

Zahlreiche Unternehmen profitierten von der Übergangsregelung nach Nr. 6.4.1.2 Buchstabe d des Anhangs der VO (EU) Nr.185/2010. Sie wurden - befristet bis zum 25. März 2013 - als „Bekanntem Versender“ anerkannt, wenn sie gegenüber mindestens einem „Reglementierten Beauftragten“ zum Stichtag 29. April 2010 eine Sicherheitserklärung abgegeben und sich darin verpflichtet hatten, bestimmte Sicherheitsmaßnahmen für Luftfrachtsendungen zu ergreifen und dem LBA durch diesen Reglementierten Beauftragten entsprechend benannt worden sind. Diese Unternehmen genossen u. a. das Privileg, Luftfracht im Status „sicher“ versenden zu können, so dass die Luftfracht vor der Verladung in das Luftfahrzeug nicht (kostenpflichtig) kontrolliert werden muss.

Deutsche Gesellschaft für  
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 40  
53113 Bonn, Deutschland  
T +49 228 44 60-0  
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5  
65760 Eschborn, Deutschland  
T +49 61 96 79-0  
F +49 61 96 79-11 15

E [info@giz.de](mailto:info@giz.de)  
I [www.giz.de](http://www.giz.de)

Amtsgericht Bonn  
Eintragungs-Nr. HRB 18384  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
Eintragungs-Nr. HRB 12394  
USt-IdNr. DE 113891176  
Steuernummer 040 250 56973

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Staatssekretär Dr. Friedrich Kitschelt

Vorstand  
Tanja Gönner (Vorstandssprecherin)  
Dr. Christoph Beier (Stellv. Vorstandssprecher)  
Dr. Hans-Joachim Preuß  
Cornelia Richter

Commerzbank AG Frankfurt am Main  
BLZ 500 400 00  
Konto 58 89 555 00  
BIC (SWIFT): COBADEFFXXX  
IBAN: DE45 5004 0000 0588 9555 00

## **2. Regelung nach dem 25. März 2013?**

Wer den Status „Bekannter Versender“ auch nach dem 25. März 2013 behalten oder neu erwerben will, muss die Zulassung beim LBA beantragen. Für jeden Betriebsstandort, aus dem Luftfracht im Status „sicher“ in Umlauf gebracht werden soll, muss das behördliche Zulassungsverfahren inklusive einer Vor-Ort-Überprüfung durch das LBA erfolgreich durchlaufen werden. Nach dem 25. März 2013 kann ein Unternehmen ohne Status „Bekannter Versender“ Luftfracht nur noch „unsicher“ versenden, d.h. die Sendung muss grundsätzlich durch einen Reglementierten Beauftragten „sicher“ gemacht werden.

### Wer trägt die Kosten für das „sicher“ machen der Luftfracht?

Aufgrund von Unsicherheiten in Industrie und Wirtschaft, welche Vertragspartei die Gebühren/Kosten für anfallende Sicherheitsmaßnahmen zu tragen hat, hat sich der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSL) an die Internationale Handelskammer (ICC) Deutschland gewandt und um Klärung der Frage gebeten.

Die ICC Deutschland hat klargestellt, dass bei allen Incoterms mit Ausnahme von EXW der Verkäufer alle Pflichten und Kosten hinsichtlich der Sicherheit des Warentransports, die im Exportland vorgeschrieben sind, zu tragen hat.

Die Aufteilung dieser Pflichten und Kosten zwischen Verkäufer und Käufer sind in den Artikeln A2 beziehungsweise B2 jeder Incoterms-Regel geregelt und folgt den Pflichten hinsichtlich Export- und Importformalitäten.

### Was bedeutet das konkret für Sie?

Falls Sendungen, die von der GIZ mit dem Incoterm FCA Frankfurt (Flughafen) eingekauft werden, „unsicher“ bei dem benannten Spediteur angeliefert / an den benannten Spediteur übergeben werden, muss dieser die Sendung „sicher“ machen, da sie ansonsten nicht verfliegen werden darf. Dadurch entstehen Kosten, die gemäß dem vertraglich vereinbarten Incoterm von Ihnen zu tragen sind. Diese Kosten werden Ihnen dementsprechend von unserem Spediteur in Rechnung gestellt. Die Kosten für das „sicher“ machen einer Sendung orientieren sich an Anzahl, Abmessung und Gewicht der Packstücke. Ab einer bestimmten Abmessung bzw. eines bestimmten Gewichts kann ein Packstück nicht mehr gescannt werden (aufgrund der baulichen Limitierung des Röntgengeräts) und muss dann manuell entpackt und kontrolliert werden.

Die Rahmenbedingungen und Kosten unseres Spediteurs für diesen Service sind nachfolgend aufgeführt.

### Scannen:

Max. Abmessungen: Höhe 170 cm, Breite 170 cm, Länge variabel

Max. Gewicht: 2500 kg pro Packstück

Kostenpunkt: 20,00 EUR Minimum oder 0,10 EUR je kg

jedoch max. 25,00 EUR / Packstück oder 250,00 EUR / Sendung

### Entpacken und Kontrollieren:

80,00 EUR Minimum oder 20,00 EUR / Packstück

Falls Sie Rückfragen zu der Thematik haben, steht Ihnen Herr Mengel gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Winkelhausen  
Gruppenleiter Sachgüterbeschaffung



Marcel Mengel  
Global Logistics Manager